



Vorlage Nr.: 2019/113

16.07.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge | Bericht       | Sitzung am | TOP |
|----------------|---------------|------------|-----|
| Kreisausschuss | Kreisdirektor | 18.11.2019 | 12  |
| Kreistag       | Kreisdirektor | 25.11.2019 | 13  |

### **Beteiligung gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushalts 2020 des Kreises Recklinghausen**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
2. Die Äußerungen der Städte werden vom Kreistag zurückgewiesen, soweit sie als Einwendungen zu verstehen sind.

#### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Mit Schreiben vom 13.06.2019 wurde das Verfahren zur Benehmensherstellung über die Festsetzung der Kreisumlage gem. § 55 KrO NRW eingeleitet sowie erste Eckdaten für den Kreishaushalt 2020 vorgestellt. In der HVB-Konferenz am 05.09.2019 wurden die aktuellen Eckdaten des Haushaltes nebst Finanzplanung bis 2023 präsentiert. Mit der Umstellung auf das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde den kreisangehörigen Städten nach § 55 KrO die Möglichkeit einer Anhörung in öffentlicher Sitzung eingeräumt. Mit E-Mail vom 12.09.2019 haben die Städte mitgeteilt, dass sie von dieser Möglichkeit in diesem Jahr keinen Gebrauch machen werden. Die kreisangehörigen Städte wurden gebeten, ihre Stellungnahmen bis zum 18.09.2019 zu formulieren. Mit dem gemeinsamen Schreiben vom 18.09.2019, das in der Sitzung des Kreistages am 23.09.2019 bereits als Tischvorlage ausgelegt wurde, haben die kreisangehörigen Städte zur Aufstellung des Kreishaushalts 2020 Stellung bezogen. Die entsprechenden Aussagen werden nachstehend in kursiver Schrift zitiert. Die Äußerung der Verwaltung zu den angesprochenen Themenfeldern schließt sich jeweils an.

Sülberkrüb  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

## 1. Stabilität der Zahllasten für das Planjahr 2023

*„Diese grundsätzlich positiv hervorzuhebende Stabilität der Zahllasten für die Städte in den Jahren 2020-2022, die dem Konsens zwischen dem Kreis und den Städten im Beratungsverfahren zum Haushalt 2019 entspricht, sehen wir für das Planjahr 2023 allerdings nicht umgesetzt. Nach dem Entwurf des Kreishaushaltes soll die Zahllast für das Jahr 2023 von 533,93 Mio. € (2022) auf 555,38 Mio., also 19,5 Mio. € oder 4 % steigen. Eine Steigerung der Zahllast um 4 % ist mit den Orientierungsdaten nicht vereinbar. Die Orientierungsdaten gehen davon aus, dass die Personal- und Sachaufwendungen um 1 % und die Transferaufwendungen um 2 % steigen. Die Umlagegrundlagen sollen in 2023 um 3,39 % steigen. Anhand dieser Größen ist eine Erhöhung der Zahllast der Städte um 4% überhöht, auch wenn hierin rechnerisch eine Reduzierung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 5 Mio. € (= Steigerung der Zahllast um 1 %) enthalten ist. Der Kreis verfügt auch nach der Inanspruchnahme der Rücklage in den Jahren 2020 bis 2023 noch über eine Ausgleichsrücklage von mindestens 22 Mio. €. Dieser Betrag wird sich im Rahmen der Jahresabschlüsse voraussichtlich noch erhöhen. Auf Grund des nach wie vor vorhandenen Spardrucks, der auch für den Kreis Recklinghausen gelten muss, erwarten wir, dass die Kreisumlage 2023 und in den Folgejahren nominal nur um jeweils bis zu 2,5 % oder 12,2 Mio. € steigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich eine Steigerung der Personalkosten um 1 % nicht realisieren lässt.“*

Die kreisangehörigen Städte sehen in der „grundsätzlich positiv hervorzuhebenden Stabilität der Zahllasten (...) in den Jahren 2020-2022“ die Forderung der Einhaltung einer verlässlichen, stabilen mittelfristigen Planung als erfüllt an. Diese konnte für 2020-2022 durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von insgesamt 43,6 Mio. € realisiert werden. Anders gestaltet es sich hingegen mit den Zahllasten für das Planungsjahr 2023. Trotz einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 5 Mio. € halten die Städte eine Zahllastensteigerung von 4 % gegenüber dem Vorjahr mit Blick auf die Orientierungsdaten 2020-2023 für nicht vertretbar. Darüber hinaus fordern die Städte für das Planungsjahr 2023 eine stärkere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, um die nominale Zahllastensteigerung auf maximal 2,5 % oder 12,2 Mio. € zu deckeln.

Wie die kreisangehörigen Städte im Benehmensherstellungsverfahren bereits angeführt haben, erachten sie die Vorgabe der Orientierungsdaten für die Personalkosten in Höhe von 1 % als nicht realistisch. Ähnlich verhält es sich aus Sicht des Kreises bei den Transferaufwendungen, für die der Orientierungsdatenerlass eine Steigerungsrate von 2 % vorsieht. Die Entwicklung der Transferaufwendungen ist überwiegend fremdbestimmt und bietet dem Kreis kaum Einflussmöglichkeiten. Für die Veranschlagung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind die Orientierungsdaten gar nicht anwendbar, da anstelle derer die Veränderungsraten, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und Kosten ermittelt, maßgeblich sind. Zudem übersteigt die Zahllast der LWL-Umlage im Haushaltsentwurf 2020 deutlich den Wert der Orientierungsdaten von 2 % im Planungsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr mit 4,18 % oder 8 Mio. €.

Unabhängig von der Zahllast für das Planungsjahr 2023 hat der Kreis Recklinghausen zusammen mit den zehn kreisangehörigen Städten im Vorgriff auf die geplante Benehmensherstellung zum Haushaltsentwurf 2020/ 2021 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ein gemeinsames Schreiben an den LWL gesandt. Hierin wurden der LWL aufgefordert, die Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve zu nutzen, um die mittelfristige Finanzplanung des Vorjahres und damit die vorgesehenen Zahllasten zur Landschaftsumlage einzuhalten. Aktuell beträgt die Ausgleichsrücklage des LWL, welche überwiegend umlagefinanziert ist, 242 Mio. €.

Im Rahmen der Einleitung der Benehmensherstellung hat der LWL mit Schreiben vom 29.07.2019 einen Hebesatz von 15,5 % für 2020 und 15,9 % für 2021 angemeldet. Diese Hebesätze hat der Kreis in seinem Antwortschreiben zur Benehmensherstellung vom 22.08.2019 zum Doppelhaushalt 2020/ 2021 des LWL als nicht nach-vollziehbar und unsolidarisch abgelehnt und in dieser Höhe auch nicht in seiner Haushaltsplanung berücksichtigt. In einer gemeinsamen Pressemitteilung haben sich die SPD- und CDU- Fraktionen der Landschaftsversammlung darauf verständigt, die Hebesätze im Doppelhaushalt 2020/ 2021 des LWL auf 15,15 % in 2020 und 15,40 % in 2021 herabzusetzen und damit die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Der Haushaltsplanentwurf 2020 des Kreises sieht eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von insgesamt 48,6 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2023 vor. Darüber hinaus wird der Kreis Recklinghausen auch künftig alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, die dazu dienen, die kreisangehörigen Haushalte zu schonen. Dazu gehört auch die maßvolle Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises.

## **2. Stellenplan und Kalkulation der Personalaufwendungen**

*„(...) Im Rahmen der HVB-Konferenz am 05.09.2019 wurde von Ihnen eingeräumt, dass eine Vielzahl an Stellen in der Vergangenheit nicht besetzt werden konnte; angesichts der aktuellen Arbeitsmarktlage ist auch nicht zu erwarten, dass sich diese Situation kurzfristig und deutlich ändern wird. Gleichwohl wurden und werden die Personalaufwendungen laut Ihrer Aussage nach dem Soll des Stellenplans berechnet. Aufgrund der Restriktionen im Stärkungspakt und der verbindlichen Vorgabe, einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufstellen zu müssen, gehen die kreisangehörigen Kommunen jedoch einen Schritt weiter: Nach Berechnung der Personalaufwendungen im Soll wird im Rahmen einer realistischen Kalkulation abgeschätzt, in-wieweit vergebliche Stellenbesetzungsversuche und vor allem krankheitsbedingte Ausfälle absehbar zu einer Reduktion der tatsächlichen Personalkosten führen werden. Daraufhin werden Abschläge auf die Personalaufwendungen einkalkuliert, die der Realität in der Vergangenheit besser entsprochen haben. Ein solches Vorgehen wird auch dem Kreis empfohlen.“*

Seit vielen Jahren haben die Einsparbemühungen im Personalbereich der Kreisverwaltung Recklinghausen einen hohen Stellenwert. Nur wenn die Notwendigkeit einer Stelleneinrichtung nach jeweiliger vorheriger besonderer organisatorischer Prüfung und gesonderter politischer Abstimmung bestätigt worden ist, werden neue Stellen in den Stellenplan aufgenommen.

Als Basis für die Personalkostenplanungen für den Haushalt dient jeweils der aktuelle tatsächliche IST-Bestand des Personals. Für die Folgejahre wird diese spezifische Berechnung pauschal fortgeführt. Im Rahmen der Hochrechnung werden bekannte Tatbestände z. B. Stufensteigerungen der Beschäftigten konkret je Personalfall oder Tarif- und Besoldungssteigerungen und auch Stellenplanveränderungen, berücksichtigt.

### **3. Bundesentlastung für flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft (KdU)**

*„Im Haushaltsentwurf des Kreises ist die Fortsetzung der Bundesentlastung für flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft (KdU) über das Jahr 2019 hinaus mangels gegenwärtiger gesetzlicher Regelung für die Jahre 2020ff. noch nicht enthalten. Inzwischen gibt es einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der eine Regelung für die Jahre 2020 und 2021 vorschlägt. Sollte es zu einer für die Kommunen positiven Gesetzesregelung kommen, würde dies zu einem zusätzlichen Ertrag im Kreis-haushalt führen. Wir erwarten, dass diese Verbesserung uneingeschränkt an die Kommunen durch eine Senkung der Zahllasten weiter gereicht wird.“*

Die Gesetzesänderung zur Fortsetzung der Bundesentlastung für flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft (KdU) wurde Ende September im Bundesrat beraten. Sie wurde an den Finanzausschuss verwiesen, der am 24.10.2019 hierüber tagte. Die Gesetzesänderung wurde in der Plenarsitzung des Bundesrates am 08.11.2019 beraten.

Die Bezirksregierung Münster hatte bislang eine Veranschlagung der Bundesbeteiligung für die flüchtlingsinduzierten KdU untersagt. Sie begründete dies stets damit, dass zum Zeitpunkt der Veranschlagung einer solchen Bundesbeteiligung die Wahrscheinlichkeit der Beschlussfassung aus ihrer Sicht nicht hinreichend konkret sei.

Aktuell befindet sich die Beschlussfassung über das Gesetz in einer so fortgeschrittenen Phase, dass eine Veranschlagung der Bundesbeteiligung der flüchtlingsinduzierten KdU aus Sicht des Kreises unumgänglich ist. Folglich wird sich der Kreis für eine entsprechende Aufnahme dieser Mehrerträge einsetzen.

Hinweis:

Die Vorlage stellt den aktuellen Beratungsstand dar. Es ist noch mit Entwicklungen in den Themenbereichen LWL-Umlage und der Bundesbeteiligung flüchtlingsinduzierte

KdU zu rechnen. Infolge dessen ist die Stellungnahme der Verwaltung noch anzupassen. Darüber hinaus werden die zuvor genannten Themen sowie weitere Entwicklungen in den anstehenden Haushaltsberatungen noch entsprechend thematisiert.